

# **Gebarungsrichtlinie der Universität für Bodenkultur Wien**

## **Präambel**

Der Inhalt dieser Richtlinie regelt im Grundsatz die Gebarung der Universität für Bodenkultur Wien.

Diese Richtlinie ist sinngemäß auch auf das Amt der Universität für Bodenkultur Wien anzuwenden, sofern nicht andere Rechtsnormen dem entgegenstehen.

## **Rechtsgrundlagen**

Die Universität für Bodenkultur ist nach §4 UG 2002 eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Ihre Gebarung hat gemäß §2 (12) UG 2002 nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung zu erfolgen.

Gemäß §18 (2) UG 2002 finden alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen Anwendung.

Die Universität ist als Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß §6 UStG 1994 unecht steuerbefreit.

Sie wird nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art nach §2 (3) UStG 1994 in Verbindung mit §2 KöStG 1988 und im Rahmen ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

Hinsichtlich der Universitätsfinanzierung ist §12 UG 2002 in Verbindung mit §13 UG 2002 maßgeblich. §15 und §16 UG 2002 regeln die Gebarung und das Rechnungswesen. In §26, §27 UG 2002 und §28 UG 2002 werden die Forschungsförderung, Auftragsforschung und Vollmachten geregelt.

Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses ist die „Universitäten – Rechnungsabschlussverordnung“ idgF anzuwenden.

## **Zuständigkeiten für das Rechnungswesen**

Gemäß §22 (1) Z13 hat das Rektorat ein Rechnungs- und Berichtswesen einzurichten; weiters werden in diesem Paragraphen die Aufgaben des Rektorates bezüglich Gebarung und Rechnungswesen geregelt.

§21 UG 2002 regelt unter anderem die Aufgaben des Universitätsrates im Zusammenhang mit Gebarung und Rechnungswesen.

Gemäß jeweils gültigem Organisationsplan sind Serviceeinrichtungen für das externe und das interne Rechnungswesen eingerichtet und deren Leitungen mit den entsprechenden Aufgaben beauftragt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden unter Fachaufsicht der Leitung der zuständigen Serviceeinrichtung auch entsprechend ausgebildete Mitarbeiter von wissenschaftlichen Organisationseinrichtungen tätig.

## **Elektronische Datenverarbeitung im Rechnungswesen**

Die Universität für Bodenkultur Wien hat gemäß §16 ein Rechnungswesen einzurichten, das den Aufgaben der Universität entspricht. Hiezu bedient sich die Universität gemäß §17 (1) UG 2002 der Dienstleistungen der BRZ GmbH.

Für die Personalverrechnung der dem Amt der Universität für Bodenkultur Wien zugewiesenen Beamten sind gemäß §17 (2) UG 2002 jedenfalls die von der BRZ GmbH betriebenen IT-Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Personalverrechnung von Nicht-Beamten nimmt die Universität ebenso die Dienste der BRZ GmbH in Anspruch.

## **Interne operative Vorschriften im Rechnungswesen**

Sämtliche internen operativen Vorschriften im Rechnungswesen haben sich an den für die Universität geltenden Rechtsvorschriften zu orientieren. Die gemäß dem jeweils gültigen Organisationsplan mit Agenden im Rechnungswesen befaßten leitenden Mitarbeiter erhalten Ihre Weisungen vom Rektorat bzw. entnehmen diese den im Mitteilungsblatt veröffentlichten Richtlinien der Leitungsorgane.

Insoweit es sachgerecht ist, die Weisungen des Rektorates innerhalb der Universität allgemein oder funktionspezifisch zugänglich zu machen, geschieht dies in geeigneter Form vorzugsweise auf dem Wege der Nutzung von IT-Technologien wie Inter- bzw. Intranet.

## **Beschaffung**

Bei Beschaffungen sind die Grundsätze des Bundes-Vergaberechts anzuwenden. Die Leistungen der BBG sind – speziell bei Vorliegen von Rahmenverträgen – soweit wirtschaftlich gegenüber der Konkurrenz vorteilhaft - in Anspruch zu nehmen. Den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ist durch entsprechende Alternativangebote Rechnung zu tragen. Operativ sind die intern veröffentlichten Vorschriften anzuwenden.

## **Internes Berichtswesen und Dokumentation**

Die Gebarung der Universität erfolgt IT-unterstützt im von der BRZ GmbH betriebenen SAP-System, in das berechtigte Personen auf elektronischem Weg Einblick erhalten.

Die systemtechnischen Berechtigungen für diese Einsichtnahme werden auf Antrag des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit zentral vergeben und verwaltet.

Es sind durch die Berechtigten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu wahren.

Für die Evidenz sämtlicher Meta-Informationen zu Forschungsprojekten nach §26 bzw. §27 UG 2002 ist ein elektronisches Forschungsinformationssystem eingerichtet. Für die Richtigkeit und Aktualität der darin gespeicherten Daten ist die jeweilige Projektleitung bzw. Leitung der Organisationseinheit verantwortlich.

## **Interne Kontrolle, Revision**

Alle mit Zeichnungsberechtigungen ausgestattete Angehörige der Universität, das sind gemäß §28 UG 2002 Ermächtigte und gemäß §27 (2) Bevollmächtigte, haben dem Rektorat bzw. dessen Beauftragten auf Verlangen sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Informationen, die für die Gebarungskontrolle maßgeblich sind, zeitnah in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Das Rektorat richtet eine Revision durch Bestellung eines Revisors ein, der in der Durchführung revisorischer Tätigkeiten an keine Weisungen der Leitungsorgane gebunden ist. Näheres hiezu wird in der Revisionsordnung geregelt.

## **Inkrafttreten dieser Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluß des Rektorates und nach Genehmigung durch den Universitätsrat mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt auf unbestimmte Zeit in Kraft.